

Beschluss Nr. 941/2013

Schwyz, 15. Oktober 2013 / bz

Schaffung einer Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen

Beantwortung der Motion M 7/13

1. Wortlaut der Motion

Am 18. Juni 2013 hat Kantonsrat Dr. Bruno Beeler folgende Motion eingereicht:

„Im Rahmen der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 19. Dezember 2008, SR 210, ZGB, wurden ab dem 1. Januar 2013 auf gesetzlicher Stufe beim Erwachsenenschutz der sogenannte Vorsorgeauftrag (§ 360-369 ZGB) und die sogenannte Patientenverfügung (§ 370-373 ZGB) eingeführt. Im Gegensatz zu den Verfügungen von Todes wegen können der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung im Kanton Schwyz nirgends offiziell hinterlegt werden.

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personenvorsorge oder die Vermögensvorsorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (§ 370 Abs. 1 ZGB). Dazu muss sie die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen (§ 370 Abs. 2 ZGB). Es muss ein Dokument erstellt werden, welches eigenhändig zu schreiben oder öffentlich zu beurkunden ist (§ 361 Abs. 1 ZGB). Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein (§ 361 Abs. 3 ZGB). Eine offizielle Hinterlegungsstelle gibt es nicht.

Patientenverfügung

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung feststellen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht (§ 370 Abs. 1 ZGB). Sie kann eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit dem/der behandelnden Arzt/Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen (§ 370 Abs. 2 ZGB). Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen (§ 371 Abs. 1 ZGB). Die Existenz einer Patientenverfügung und der Hinterlegungsort kann auf der Versichertenkarte der entspre-

chenden Person eingetragen werden (§ 371 Abs. 2 ZGB). Eine offizielle Hinterlegungsstelle gibt es nicht.

Hinterlegungsstelle für letztwillige Verfügungen

Bei den letztwilligen Verfügungen ist gemäss Zivilgesetzbuch eine Hinterlegungsstelle vorgesehen (vgl. §§ 504 und 505 Abs. 2 ZGB). Im Kanton Schwyz ist seit dem 1. Januar 2013 das Einwohneramt der Gemeinde die Hinterlegungsstelle für solche Verfügungen (§ 40 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, SRSZ 210.100, EGzZGB). Es registriert die eingereichten letztwilligen Verfügungen und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf (§ 40 Abs. 2 EGzZGB). Bei einem Wegzug aus der Gemeinde händigt es diese Dokumente der wegziehenden Person aus oder sendet sie ihr per Post nach (§ 40 Abs. 3 EGzZGB).

Hinterlegungsstelle auch für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen

Nach der Errichtung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen stellt sich regelmässig die Frage, wo die Originale dieser Dokumente sicher und vor allem leicht auffindbar aufbewahrt werden können, damit sie im relevanten Zeitpunkt von den beauftragten Personen und/oder von den Behörden rasch behändigt werden können. Gerade bei Personen, welche die Urteilsfähigkeit verloren haben, was oft schrittweise, bzw. schleichend geschieht, besteht die Gefahr, dass sie nicht mehr wissen, wo die von ihnen errichteten Dokumente sind oder dass sie solche Dokumente gar versehentlich wegwerfen, vernichten oder verlieren. Mit der Schaffung einer offiziellen Hinterlegungsstelle kann hier Sicherheit geschaffen und erheblicher Suchaufwand vermieden werden.

Im Kanton Zürich wurde für die Vorsorgeaufträge eine kantonale Hinterlegungsstelle geschaffen, nämlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. § 75 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, SRZH 232.3, EG KESR).

Als Hinterlegungsstelle sowohl für die Vorsorgeaufträge als auch für Patientenverfügungen würde sich im Kanton Schwyz wie bei der Regelung für die Verfügungen von Todes wegen das Einwohneramt der Gemeinde eignen. Damit würden alle relevanten persönlichen Dokumente bei einer einzigen Stelle aufbewahrt und beim Wegzug einer Person aus der Gemeinde könnten dieser die entsprechenden Dokumente anlässlich der Erledigung der Formalitäten mitgegeben werden. Die beauftragten Personen und die Behörden könnten bei dieser Hinterlegungsstelle einfach und rasch an die entsprechenden Dokumente gelangen.

Was die Kosten anbelangt, so können wie bei den letztwilligen Verfügungen kostendeckende Gebühren von der Hinterlegungsstelle erhoben werden. Wer die Dienstleistung der Hinterlegung beansprucht, ist regelmässig gerne bereit, die damit verbundene Gebühr zu bezahlen.

Gesetzliche Grundlage

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, im Kanton Schwyz eine Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen zu schaffen. Dem Kantonsrat ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage, wohl am besten eine Gesetzesänderung im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB), zu unterbreiten.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Teilrevision EGzZGB

Der Motionär stellt richtig fest, dass das Bundesrecht die Schaffung offizieller Hinterlegungsstellen für Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen nicht vorsieht. Im Kanton Schwyz wurde im Rahmen der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (Teilrevision des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978) die Schaffung

einer gesetzlichen Grundlage für Hinterlegungsstellen weder im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens noch in der kantonsrätlichen Diskussion gefordert oder beantragt.

Um zu gewährleisten, dass die Erbschaft für die Erben erhalten bleibt und die berechtigten Erben mit grosser Zuverlässigkeit eruiert werden können, sieht das Zivilgesetzbuch eine ganze Reihe von Sicherungsmassregeln vor. Darunter fällt auch die Hinterlegung von Verfügungen von Todes wegen resp. letztwilligen Verfügungen (§ 40 EGzZGB). Nach altem Vormundschaftsrecht war mit der Vormundschaftsbehörde bereits eine Hinterlegungsstelle bezeichnet (§ 40 Abs. 1 alte Fassung EGzZGB). Mit der Aufhebung der Vormundschaftsbehörden im hergebrachten Sinn ist diese Hinterlegungsstelle entfallen. Fortan ist das Einwohneramt der Gemeinde Hinterlegungsstelle (§ 40 Abs. 1 EGzZGB).

2.2 Hinterlegungsstelle Vorsorgeaufträge

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) muss prüfen, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, sobald sie von der Urteilsunfähigkeit einer Person erfährt. Sie macht dies durch Rückfrage beim Zivilstandsamt (Art. 363 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210). Die KESB darf sich bei der Prüfung nicht alleine auf die Rückfrage beim Zivilstandsamt beschränken. Sie hat vielmehr ein Verfahren zur Prüfung der Notwendigkeit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme einzuleiten (vgl. Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz, KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 2.11).

Zusammen mit der Patientenverfügung bildet der Vorsorgeauftrag ein Rechtsinstitut, welches unter dem Oberbegriff der eigenen Vorsorge (Art. 360 bis 373 ZGB) die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts in den Vordergrund rückt (vgl. KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 2.1). Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages setzt Handlungsfähigkeit voraus (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Die errichtende Person muss also zum Zeitpunkt der Errichtung volljährig und urteilsfähig sein. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass dieser Person die Verantwortung überlassen werden kann, die Hinterlegung des Vorsorgeauftrages so zu regeln, dass dieser im Falle der Urteilsunfähigkeit auch gefunden wird. Gerade der Oberbegriff der eigenen Vorsorge untermauert diese Auffassung, dass für die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts auch die Hinterlegung in Eigenverantwortung sichergestellt wird. Sinnvoll scheint, dass der Vorsorgeauftrag bereits nach der Errichtung dem Vorsorgebeauftragten zur Verwahrung übergeben und die Hinterlegungsstelle dem Zivilstandsamt zur Eintragung im Personenstandsregister Infostar gemeldet wird.

Bedenken, dass der Vorsorgeauftrag im relevanten Zeitpunkt nicht oder nur mit sehr grossem Aufwand gefunden werden kann, haben ein paar Kantone dazu veranlasst, im Einführungsgesetz eine kantonale Hinterlegungsstelle zu bestimmen. Darunter befindet sich, wie vom Motionär vorgebracht, auch der Kanton Zürich. Im Kanton Schwyz kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesagt werden, ob diese Bedenken gerechtfertigt sind oder nicht, weil schlichtweg noch keine Erfahrungswerte mit Vorsorgeaufträgen vorliegen.

Es zeigt sich zudem, dass verschiedene Organisationen daran arbeiten, Hinterlegungsstellen für Vorsorgeaufträge zu schaffen. Es erschliessen sich somit für die Auftraggeber Möglichkeiten, ihre Vorsorgeaufträge physisch oder elektronisch an einer eigens dafür geschaffenen Stelle zu hinterlegen. Aus der aktuellen Optik besteht somit keine Notwendigkeit, dass der Staat ein Angebot schafft.

2.3 Hinterlegungsstelle Patientenverfügungen

Sobald die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt feststellt, dass ein Patient oder eine Patientin urteilsunfähig ist, hat sie bzw. er gestützt auf Art. 372 Abs. 1 ZGB die grundsätzliche Pflicht, anhand der Versichertenkarte abzulesen, ob eine Patientenverfügung existiert, und allenfalls über deren Wirksamkeit zu befinden. Die KESB hat nur auf schriftlichen Antrag nahestehender Personen oder von Amtes wegen einzuschreiten, wenn sie erfährt, dass der Verfügung nicht

entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind oder eine Patientenverfügung umgesetzt wird, welche nicht auf dem freien Willen der betroffenen Person beruht (Art. 373 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 ZGB, vgl. KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 2.27).

Korrekterweise muss ergänzt werden, dass Art. 6. Abs. 1 Bst. i der bundesrätlichen Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vom 14. Februar 2007 (SR 832.105, VKK) zwar regelt, dass auf der Versichertenkarte der Hinweis auf bestehende Patientenverfügungen abgespeichert werden kann, aber gemäss dieser Verordnung weder die Spitäler noch frei praktizierenden Ärzte zum Lesen oder Beschreiben von Versichertenkarten verpflichtet sind. Es ist somit nicht sichergestellt, dass die Versichertenkarte in allen Spitälern und Arztpraxen gelesen werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, einen Ausweis auf sich zu tragen, der darüber informiert, wo die Patientenverfügung aufbewahrt wird.

Gerade eine Patientenverfügung ist Ausdruck des Willens zur Selbstbestimmung und impliziert dementsprechend auch die Eigenverantwortung für die Ausgestaltung und Aufbewahrung der Verfügung. Wer eine Patientenverfügung verfasst hat, ist aus rechtlicher Sicht selbst dafür verantwortlich, dass diese zu gegebener Zeit greifbar ist und so zum Tragen kommen kann. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) schreibt in ihren medizinisch-ethischen Richtlinien zu den Patientenverfügungen vom 19. Mai 2009 (aktualisiert 2012), dass es die Aufgabe des Verfügenden ist, dafür zu sorgen, dass das Vorhandensein einer Patientenverfügung im Bedarfsfall bekannt ist und das Dokument vorliegt (6. Aufbewahrung und Bekanntgabe der Patientenverfügung). Wesentlich ist, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt im Ernstfall schnellstmöglich in den Besitz der Patientenverfügung gelangen muss. Die Information über die Hinterlegung muss unmittelbar verfügbar sein (z.B. Informationsausweis in der Briefftasche, bei Angehörigen). Die beste Patientenverfügung hilft nichts, wenn sie bei Bedarf nicht verfügbar ist. Folglich muss eine Patientenverfügung rund um die Uhr, sieben Tage die Woche vom medizinischen Team abgerufen werden können. Für diesen Service sind die Einwohnerämter der Gemeinden nicht eingerichtet. Sie sind deshalb als Hinterlegungsstellen auch nicht geeignet.

Es gibt genügend frei wählbare private Institutionen, welche die Hinterlegung gegen Gebühr anbieten und wo die Patientenverfügung rund um die Uhr abgerufen werden kann. Auch hier besteht aktuell keine Notwendigkeit, dass der Staat ein zusätzliches Angebot schafft.

2.4 Aus den dargelegten Gründen wird dem Kantonsrat beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 7/13 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Sekretariat Kantonsrat (3); Departement des Innern (4, unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber